

# Anhang 8

## Gesamtarbeitsvertrag (GAV) im Schweizerischen Carrosseriegewerbe vom 1. Januar 2018-2021

Zofingen, Bern, Olten, November 2018

### **Für den Schweizerischen Carrosserieverband VSCI**

Der Zentralpräsident                      Der Geschäftsführer

Felix Wyss                                      Thomas Rentsch

### **Für die Gewerkschaft UNIA**

Die Präsidentin                      Der Co-Vizepräsident                      Der Branchenverantwortliche

Vania Alleva                      Aldo Ferrari                      Vincenzo Giovannelli

### **Für die Gewerkschaft Syna**

Der Präsident                                      Der Branchenleiter

Hans Maissen                                      Gregor Deflorin

**Vereinbarung per 1. Januar 2019**

**A. Lohnanpassung für die ganze Schweiz, mit Ausnahme der Kantone VD, VS, NE, JU, FR und aus dem Verwaltungsbezirk Berner Jura/Arrondissement Jura bernois, sofern diese nicht Mitglied bei einem der vertragsschliessenden Parteien sind (Art. 3.1.3)**

**1. Lohnanpassung**

Sämtliche dem GAV angeschlossenen Unternehmen verwenden 0.4% der gesamten AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 31.12.2018 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für generelle Lohnanpassungen und 0.6% der gesamten AHV-Lohnsumme der GAV-unterstellten Arbeitnehmenden mit Stichtag 31.12.2018 zu Gunsten der Arbeitnehmenden für individuelle Lohnanpassungen.

Der Landesindex der Konsumentenpreise von 101,9 Punkte (September 2018) auf der Basis Dezember 2015 gilt als ausgeglichen.

**2. Mindestlöhne (Art. 36 GAV)**

Die Mindestlöhne 2019 bleiben gegenüber dem Jahre 2018 unverändert.

Die Stundenlöhne errechnen sich gestützt auf Art 34.2 GAV mit dem Divisor von 177.7 (41 Std./Woche) / 182 (42 Std./Woche) zum Monatslohn

	<b>pro Stunde bei 41 Std./Woche (Divisor 177.7)</b>	<b>pro Stunde bei 42 Std./Woche (Divisor 182)</b>	<b>pro Monat</b>
a) für gelernte Arbeitnehmer des Carrossiergewerbes mit bestandener Qualifikationsverfahren (EFZ)			
• im ersten Jahr nach dem QV *			CHF
	CHF 24.20	CHF 23.63	4'300.00
b) für Arbeitnehmer mit einem Eidg. Berufsattest (EBA)			
• im ersten Jahr nach Abschluss.			CHF
	CHF 21.81	CHF 21.29	3'875.00
c) für Arbeitnehmer ohne Lehrabschluss in der Carrosseriebranche, ab 20. Altersjahr			CHF
	CHF 21.38	CHF 20.88	3'800.00

\* Dellen-Drücker werden wie gelernte Arbeitnehmer nach 4-jähriger Lehre (EFZ) behandelt.

Art. 36 Abs. 3 GAV bleibt vorbehalten.

**EFZ** Eidg. Fähigkeitszeugnis

**EBA** Eidg. Berufsattest

**QV** Qualifikationsverfahren (ehem. LAP)

Die Zuschläge für Stundenlöhne sind im Anhang 6 GAV ersichtlich.